

POLIZEIRECHT AKTUELL.



GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

AUSGABE 37/2020 11.09.2020

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

[Oberösterreich: 19.08.2020, LVwG-750874/6/MZ/MaH](#)

VersG. Die Durchführung der angezeigten **Versammlung** birgt ein gewisses **Risiko zur Verbreitung des Corona-Virus**. Ein öffentliches Interesse an der Untersagung der Demonstration kann daher bejaht werden. Jedoch muss die Untersagung iSd **Verhältnismäßigkeitsprüfung** mit den Interessen des Bf an der Ausübung seines Rechts auf Versammlungsfreiheit abgewogen werden. [...] Die Abwägung des Einschnitts in die Grundrechtsphäre des Bf im Vergleich zu konkret zu befürchtenden Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit durch die Abhaltung einer Versammlung mit ca 100 Teilnehmern unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen [Sicherheitsabstand der Teilnehmer, Tragen des „Mund-Nasen-Schutzes“, Mitnahme von Desinfektionsmittel], führt zum Schluss, dass dem **Interesse der Abhaltung der Versammlung** in dieser Konstellation **höheres Gewicht** beizumessen ist.

[Niederösterreich: 29.07.2020, LVwG-M-37/002/2019](#)

B-VG. Gegenstand der Beschwerden nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG [„**Maßnahmenbeschwerde**“] können bloß solche Amtshandlungen sein, die einer **Verwaltungsbehörde zuzurechnen** sind. Nicht der Verwaltung zuzurechnen sind Amtshandlungen von Sicherheitsorganen im Dienste der **Strafjustiz**, wenn diese über Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw des Gerichts erfolgen und durch diese Anordnungen gedeckt sind. Folglich steht in derartigen Fällen ein Rechtszug an die Verwaltungsgerichte nur bei Vorliegen eines sog Exzesses offen (VwGH 22.04.2015, Ra 2014/04/0046). Findet die Amtshandlung an sich hingegen in einem solchen Auftrag Deckung, sind auch die Modalitäten, unter denen sie gesetzt wird, einer gesonderten Bekämpfung nicht zugänglich (VwGH 12.09.2013, 2013/04/0005; 21.01.2015, Ro 2014/04/0063).

[Tirol: 21.07.2020, LVwG-2020/13/1357-2](#)

FSG. Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl VwGH 11.04.2000, 99/11/0289) hat die Entziehungsbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung vorliegt, aufgrund ihrer **Bindung an rechtskräftige Bestrafungen** bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Betreffenden vom Vorliegen einer bestimmten Tatsache dann auszugehen, wenn sich der Verwaltungsstraftatbestand mit dem Tatbestandsvoraussetzungen der bestimmten Tatsache des § 7 Abs 3 deckt, wie dies bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO (Lenken einer Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand) der Fall ist. Bindungswirkung ist somit eingetreten.

[Wien: 20.08.2020, VGW-031/005/9291/2020](#)

StVO. Stellt eine Person ihr Fahrrad ab, um eine andere Person zur Rede zu stellen, und hält sie sich dabei durchwegs in unmittelbarer Nähe ihres Fahrrades auf, so setzt sie ihren (eigentlichen) Weg nicht fort. Aufgrund dessen behält die Person ihre **Eigenschaft als Radfahrer**, weshalb sie währenddessen nicht den für den Fußgängerverkehr geltenden Bestimmungen der StVO – konkret: § 76 Abs 1 StVO – unterliegt.

II. Oberster Gerichtshof

[29.06.2020, 2 Ob 27/20i](#)

StVO. Gemäß § 17 Abs 1 erster Satz StVO ist das **Vorbeifahren** nur gestattet, wenn dadurch andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, weder gefährdet noch behindert werden. Unter den anderen Straßenbenützern, die durch die Vorbeifahrt nicht behindert werden dürfen, können Straßenbenützer, die gegenüber dem Vorbeifahrenden keinen Anspruch auf Nichtbehinderung haben, nicht verstanden werden. Wer aufgrund einer Vorrangbestimmung gegenüber dem Vorbeifahrenden wartepflichtig ist, hat diesem gegenüber keinen Anspruch auf Nichtbehinderung (vgl auch 2 Ob 297/04x; 2 Ob 2420/96p; 8 Ob 250/81).

[**Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren**](#)

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.

Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.

Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versamlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).

Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.

Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Dr. Maximilian Hofmann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.